

Dieses Blatt
erscheint täglich
Abends und ist
durch alle Post-
anstalten des In-
und Auslandes zu
beziehen.

Dresdner Journal.

Preis für
das Vierteljahr
1¼ Thlr.
Insertionsgebüh-
ren für den Raum
einer gespaltenen
Zeile 2 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

Inhalt. Zur sächsischen Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung (Schluß). — Die Bezirkssteuereinnahmen in Sachsen. — Erwiderung und Berichtigung. — Verhandlungen der Stadtverordneten in Dresden. — Tagesgeschichte: Dresden: Sitzung der zweiten Kammer; deutscher Verein. Aus dem Gebirge: Begräbnisse ohne Särge. Berlin. Köln. Hamburg. Apenrade. Ufingen. München. Wien. Mailand. Paris. — Feuilleton. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

Bekanntmachung.

Nach einer Anher gelangten Eröffnung des Reichs-Ministeriums des Innern hält es die provisorische Centralgewalt für Deutschland für unerlässlich, sich soviel als möglich die genaueste Kenntniß von den Zuständen, den Wünschen und Bedürfnissen des deutschen Volkes zu verschaffen, um dieselben innerhalb ihres Wirkungskreises berücksichtigen zu können.

Für diesen Zweck wünscht Dasselbe unter Anderem diejenigen Zeitschriften, welche über die Verhältnisse, Wünsche und Bedürfnisse des deutschen Volkes in den verschiedenen Landestheilen und über den Zustand der öffentlichen Meinung daselbst geeignete Auskunft zu ertheilen vermögen, zugesendet zu erhalten.

Um diesem Anlangen Genüge zu verschaffen, wird in dem nächstens der Ständeversammlung vorzulegenden Preßgesetzentwurf die Bestimmung §. 5 der Verordnung über die Angelegenheiten der Presse vom 23. März dieses Jahres, wornach von Zeitschriften nach dem Erscheinen eines jeden Blattes oder Stückes ein Exemplar an die Kreis-Direction und eins dergleichen an das Ministerium des Innern mit derselben Beschleunigung zu senden ist, mit welcher die Ausgabe und Versendung der Abonnements-Exemplare erfolgt, dahin erweitert werden, daß eine ebenmäßige Zusendung der Zeitschriften der obgedachten Art auch an das Reichsministerium des Innern zu erfolgen habe.

Da aber das Ministerium des Innern voraussetzen darf, daß unerwartet einer gesetzlichen Bestimmung hierüber die Herausgeber derjenigen Zeitschriften, welche in dem obbemerkten Sinne für das Reichsministerium von Interesse sind, geneigt sein werden, diese Einsendung zu bewirken, so wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 8. August 1848.

Ministerium des Innern.
Oberländer.

Ruhn.

Zur sächsischen Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung.

(Schluß.)

Durch die Deffentlichkeit aber wird die Mündlichkeit bedingt. Ohne jene ist diese überflüssig. Wo ich daher jener die geforderte Stelle in unsern Gerichtssälen und Gerichtsstuben gern zugestanden, da versteht es sich auch, daß, neben der nöthigen schriftlichen Thätigkeit des Gerichts — Protokolle — ich dem Worte das Recht vindicire. — Nur hüte man sich, wie Dies in Frankreich leider nur zu sehr der Fall ist, für schöne Reden, für oratorischen Schmuck Zeit und Recht zu verkaufen.

Ich lege hier und überall besonderes Gewicht auf die Zeit; sie ist mir ein Hauptkapital; sie muß auch im Prozesse gespart werden. Denn schon Das, was lange dauert, kostet in der Regel mehr Geld, als die kürzere Handlung. Es kostet aber neben diesem metallischen Stücke der längere Proceß auch mehr moralisches, mehr Lebensruhe, mehr Lebensfrieden. — Proceß ist ein Uebel, und nicht das kleinste aus Pandorens Büchse. Je kürzer dasselbe, je besser. Statt daß man also den Proceß durch Deffentlichkeit vergolden will, beschneide man ihn

lieber. Er gewinnt, im umgekehrten Verhältnisse der Goldmünzen, nur dadurch. Man beschneide seine Fristen; man schaffe die unmodische sächsische Frist*) ab; man nehme als längste Proceßfrist die vierwöchentliche an; man verlängere diese selten, und nur gegen Bescheinigung des Hindernisses, und nur einmal; man reducire die Schriften auf eine geringere Anzahl (z. B. im ersten Verfahren, statt 6, nur 4 Sätze, statt einer Appellations- und einer Ausführungsschrift, nur eine Appellations- und Ausführungsschrift); man hebe die noch in den obern Behörden gesetzlich üblichen Leuterungs- und Appellationsverfahren auf. Diese und andere Reduktionen dürften gewiß unendlich viel zu Abkürzung unsers leider noch zu sehr schleppenden Proceßganges dienen. — Dabei beanspruche ich noch ein für unsere Civilproceßführung sehr segensreich wirken könnendes Institut, das der Friedensrichter.

*) Die sächsische Frist wird zu 6 Wochen 3 Tagen, oder zu 45 Tagen gerechnet. Die alten Deutschen, und nach ihnen die alten Sachsen, rechneten, nach Tacitus, ihre Gerichtsfristen nicht nach Tagen, sondern nach Nächten, die gewöhnliche Frist aber zu 14 und die größten zu dreimal 14 Nächten (3 Fristen). Man rechnete zu diesen letzten nun noch die 3 Terminstage dieser 3 Fristen, und erhielt später auf diese Weise die 45 Tage. — Hoffentlich aber zählen wir im Jahre 1848 nicht mehr nach Nächten! —